

Grundlage für das Bürgerentlastungsgesetz

Ausgangspunkt ist die Klage einer Familie vor dem Hessischen Finanzgericht im Jahr 2003. Streitpunkt war die Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen als Vorsorgeaufwendungen.

Die Eheleute sowie deren sechs Kinder waren privat kranken- und pflegeversichert. Hierfür zahlten sie im Jahr 1997 Beiträge in Höhe von 66.000 DM. Diese wollten sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Auf Grund des Höchstbetrages in der damaligen Fassung des § 10 Abs. 3 EStG wurden jedoch nur Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 19.830 DM anerkannt. Die hiergegen gerichtete Klage der Familie wurde vom Hessischen Finanzgericht zunächst abgewiesen, jedoch vom Bundesfinanzhof zur Revision zugelassen und im Jahr 2005 dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2008 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Beschränkung des Höchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen nicht verfassungsgemäß sei. Das Existenzminimum für ein menschenwürdiges Dasein müsse nach dem Grundgesetz steuerfrei bleiben. Zu diesem Existenzminimum gehören auch Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung auf Sozialhilfeniveau¹. Der Gesetzgeber wurde dazu verpflichtet, bis spätestens zum 01. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach dem Alterseinkünftegesetz (bisherige Regelung)

Seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 01. Januar 2005 konnten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich bis zu 2.400 EUR p. a. geltend gemacht werden². Dieser Betrag ist für viele Personengruppen auf 1.500 EUR p. a. beschränkt, hierzu zählen u. a.: Rentner, Beamte sowie Arbeitnehmer, welche einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) erhalten. Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die genannten Beträge entsprechend.

Neugestaltung der Regelungen für sonstige Vorsorgeaufwendungen

Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes werden die oben genannten Höchstgrenzen zum 01. Januar 2010 um 400 EUR erhöht. Somit können im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zunächst 2.800 bzw. 1.900 EUR p. a. geltend gemacht werden. In diesen Höchstbetrag fallen jedoch nicht nur KV/PV-Beiträge, sondern auch Beiträge zur Erwerbs- oder Berufsunfähig-

¹ Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind mit diesem Niveau gleichzusetzen, da deren Leistungen auch Sozialhilfeempfängern gewährt werden.

² Auf gegebenenfalls höhere Beiträge, die sich durch Anwendung des EStG in der Fassung vom 31. Dezember 2004 im Rahmen der Günstigerprüfung ergeben könnten, soll an dieser Stelle zur Vereinfachung nicht eingegangen werden.

keitsversicherung, Arbeitslosigkeits-, Unfall-, Risikolebens-, Haftpflicht- sowie bestimmten Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 3 a EStG).

Mit dieser Regelung allein wäre jedoch noch nicht sichergestellt, dass die Beiträge – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – abgesetzt werden können. Dies wird mit dem neu gefassten § 10 Abs. 3 EStG sichergestellt: Übersteigen die Beiträge für eine *bestimmte* Kranken- und Pflegeversicherung die oben stehenden Höchstgrenzen, können entsprechende Beiträge insgesamt voll steuerlich geltend gemacht werden.

Abzugsfähig sind hierbei – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Niveau der *gesetzlichen Sozialhilfe* entspricht. Was bedeutet dies konkret für gesetzlich oder privat Versicherte?

Bei **gesetzlich Versicherten** sind dies zunächst die Beiträge des Steuerpflichtigen³ zur Kranken- und Pflegeversicherung. Reduziert wird dieser Betrag jedoch um 4 % der Krankenversicherungsbeiträge. Dieser Abschlag soll dazu führen, dass diejenigen Beitragsteile nicht berücksichtigt werden, welche den Anspruch auf Krankengeld begründen, da dieser keine Leistung auf Sozialhilfeniveau darstellt.

Bei **privat Versicherten** werden die Beiträge ebenso differenziert betrachtet: Sofern ein Tarif nur Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Sozialhilfe bietet, ist dieser komplett steuerlich absetzbar. Sind nur Leistungen enthalten, welche über dem Niveau der gesetzlichen Sozialhilfe liegen, sind diese insgesamt nicht absetzbar. Enthält ein Tarif nur zum Teil Leistungen auf Sozialhilfeniveau, wird dieser Beitragsanteil gemäß einer gesonderten Verordnung (KVBEVO) ermittelt. Etwaige Beitragsrückerstattungen sind in Abzug zu bringen.

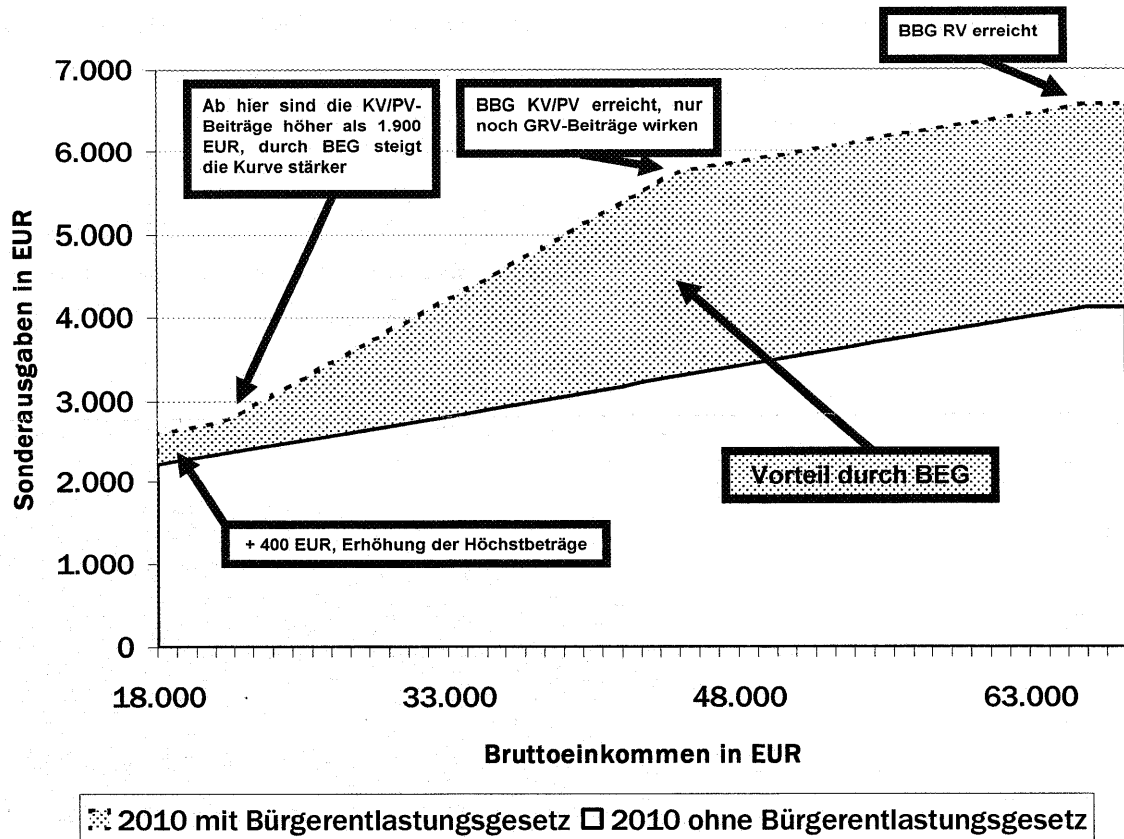
Die Informationen an die Finanzämter über die konkret berücksichtigungsfähigen Beiträge werden von den jeweiligen Trägern der Kranken- und Pflegeversicherung automatisiert elektronisch übermittelt.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Unterscheidung in Beiträge *auf-* oder *über* Sozialhilfeniveau nicht für Beiträge gilt, die in den Grenzen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen von 2.800 bzw. 1.900 EUR geltend gemacht werden.

³ Arbeitgeberbeiträge zählen nicht hierzu, da sie im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG bereits steuerfrei sind.

Wirkung der Neuregelung nach Einkommen

Die Auswirkungen der Neuregelungen werden anhand der unten stehenden Grafik erkennbar. Dargestellt wird die Veränderung der maximal abzugsfähigen Sonderausgaben⁴ eines gesetzlich renten-, kranken- und pflegeversicherten Steuerpflichtigen.



Für ein Jahresbruttoeinkommen eines Alleinstehenden ab 18.000 EUR ergibt sich in jedem Fall eine Entlastung durch die Erhöhung des Höchstbetrages. Ab einem Einkommen von 21.568 EUR übersteigen die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Grenze für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1.900 EUR und wirken ab hier unmittelbar steuermindernd.